



Richtlinie zur Förderung des Schulbaus durch die Kreisschulbaukasse des Landkreises Cloppenburg

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Der Landkreis Cloppenburg beteiligt sich gem. § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in dem durch diese Richtlinie festgelegten Umfange an den Baukosten der Schulen im Kreisgebiet. Zu diesem Zweck unterhält der Landkreis eine Kreisschulbaukasse. Die finanzielle Ausstattung der Kreisschulbaukasse erfolgt
 - a) zu zwei Dritteln vom Landkreis und
 - b) zu einem Drittel von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

II. Notwendige Schulbaukosten

1. Nach § 117 Abs. 1 NSchG können Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse gewährt werden bei notwendigen Schulbaukosten für
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden, Sporthallen und Sportfreianlagen sowie Brandschutzmaßnahmen
 - b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
 - c) Erstaussstattungen.
2. Erläuterungen zu Ziffer II 1a):
 - Umbaumaßnahmen sollen immer dann mit Neubaumaßnahmen gleichgesetzt werden, wenn sie das Ziel haben, den für den Schulbetrieb notwendigen Bedarf (z.B. Ganztagschule) zu realisieren.
 - Sportfreianlagen wie z.B. Multifunktionsspielfelder, Laufbahnen, Soccerfelder, Kugelstoß- und Hochsprunganlagen, Rollflächen und Skateranlagen sind grundsätzlich aus der Kreisschulbaukasse förderfähig. Von den errechneten zuwendungsfähigen Kosten werden bei Sportfreianlagen grundsätzlich nur 65 % als förderfähig anerkannt.
Bei Sportfreianlagen, die sich nicht unmittelbar auf dem Schulgelände befinden, ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer vorzulegen.
 - Die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen an Schulen können als förderfähig anerkannt werden, sofern der schulische Bedarf glaubhaft nachgewiesen und ein Stellplatznachweis eingereicht wird. Von einer Förderung ausgenommen ist jedoch die Errichtung von E-Ladesäulen und Schrankenanlagen.

3. Gemäß § 117 Abs. 3 NSchG können auch für größere Instandsetzungen (u.a. Modernisierung der sanitären Einrichtungen, neue Bedachung, Auswechseln von Fenstern und Türen, Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden) Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse - unter Berücksichtigung des Klimaschutzes - gewährt werden.

a) Größere Instandsetzungen sind Maßnahmen, die bei Schulanlagen mit einem Neubauwert von:

- weniger als 2,5 Mio. EUR Kosten in Höhe von mindestens 2,5 vom Hundert des Neubauwerts
- von 2,5 bis 7,5 Mio. EUR Kosten in Höhe von mindestens 2 vom Hundert des Neubauwerts
- von mehr als 7,5 Mio. EUR Kosten in Höhe von mindestens 1,5 vom Hundert des Neubauwerts

verursachen.

b) Für die Förderung aus der Kreisschulbaukasse für **Neubauten** sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Dachflächen sind größtmöglich mit Photovoltaik-Anlagen zu belegen.
- energetische Standards der Schulneubauten müssen mindestens das Anforderungsniveau eines KFW-Effizienzhauses 55 erfüllen.

c) Vorgaben für die Förderung der **Sanierung** von Gebäuden nach § 117 Abs. 3 NSchG sind:

- Bei Dachsanierungen sind Photovoltaik-Anlagen zu installieren. Abweichungen müssen begründet werden (= statische, bauliche bzw. wirtschaftliche Gründe).
- Nachweisbare energetische Verbesserung des Gebäudes
- Nachweis der Durchführung einer „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)“, sofern vorhanden
- Für die Maßnahme muss mindestens eine Förderung aus anderen Förderprogrammen (z.B.: BEG; EFRE; NBank) gegeben sein und beantragt werden.

Insofern Fördermittel erfolgreich eingeworben werden können, reduziert sich der aus der Kreisschulbaukasse zu finanzierende Betrag bei einer möglichen Überfinanzierung entsprechend.

Die Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorgaben wird erstmals bei Anträgen vorgenommen, die nach Verabschiedung dieser Richtlinie beim Landkreis eingegangen sind.

4. Folgende Maßnahmen sind von einer Förderung aus der Kreisschulbaukasse ausgeschlossen:

- a) Baumaßnahmen bis zu einer Summe in Höhe von 2.500,00 EUR
- b) Inklusionsbedingte Baumaßnahmen

5. Der Landkreis Cloppenburg prüft die Notwendigkeit von Maßnahmen grundsätzlich auf Grundlage des Standardraumprogramms der Landeshauptstadt Hannover. Die Notwendigkeit von Maßnahmen für die betreffende Schule, Sporthalle oder Sportfreianlage ist jedoch für jeden Einzelfall ausschlaggebend.

6. Aus der Kreisschulbaukasse erhalten die Schulträger

- a) im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel und
- b) in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von der Hälfte

der notwendigen Schulbaukosten im Sinne von § 117 Abs. 1 und 2 NSchG.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Gebiet des Landkreises Cloppenburg und der Landkreis Cloppenburg selbst als Träger öffentlicher Schulen sein.

IV. Antrags- und Prüfungsverfahren

1. Für die Prüfung der Anträge auf Förderung einer Baumaßnahme aus der Kreisschulbaukasse sind die folgenden Antragsunterlagen möglichst frühzeitig vollständig und prüffähig vorzulegen:

- a) Förderantrag mit Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit der beabsichtigten Investition
- b) Plan über die zeitliche Durchführung der Maßnahme
- c) Finanzierungsplan
- d) Lageplan einschließlich Planunterlagen der baulichen Maßnahme:
 - Baubeschreibung
 - Baugenehmigungsreife Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) im Maßstab 1:100 für die Prüfung des umbauten Raumes
 - Berechnung der Bruttogrundrissflächen (BGF) nach DIN 277
 - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
 - Kostenberechnung nach DIN 277 für die Kostengruppen 300 bis 700 bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten
- e) Vorlage der erforderlichen Baugenehmigung
- f) Bei Neubauten:
 - Gesamtkosten-/Lebenskostenzyklusberechnung mit Angabe der Investitionskosten und Betriebs- und Folgekosten
 - Planungsunterlagen zum Nachweis des energetischen Standards des Gebäudes, darunter zum **Primärenergiebedarf** und zum **Transmissionswärmeverlust** der Gebäudehülle
- g) Bei Sanierungen:
 - Sanierungsfahrplan nach Energieberatung für Nichtwohngebäude, sofern vorhanden
 - Förderbescheid/Förderzusage eines anderen Fördermittelgebers
 - Planungsunterlagen für die Prüfung der Photovoltaik-Anlage
 - Energieausweis des Gebäudes

2. Das Amt für Schule, Kultur, ÖPNV und Liegenschaften prüft auf Grundlage der o.g. Unterlagen die Förderfähigkeit der Baumaßnahmen der Städte und Gemeinden als auch die kreiseigenen Baumaßnahmen und setzt die zuwendungsfähigen Baukosten fest. Ausschlaggebend ist dabei grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme ist der vorzeitige Maßnahmebeginn schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Der Landkreis hat in jedem Einzelfall die schriftliche Genehmigung hierzu zu erteilen.
4. Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten erfolgt anhand der vom jeweiligen Schulträger bzw. Antragsteller eingereichten baugenehmigungsreifen Bauzeichnungen und Berechnungen nach den folgenden Grundsätzen. Die zugrunde liegenden Werte werden jeweils jährlich angepasst. Daher werden für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten die BKI-Mittelwerte (1. Quartal) des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt, in dem der jeweilige Antrag gestellt und die baugenehmigungsreifen Bauzeichnungen und Berechnungen eingereicht worden sind.
 - a) Für die Kostengruppen 300 (Bauwerk/Bauwerkkonstruktion) und 400 (Bauwerk/technische Anlagen) der DIN 276 wird der jährlich aktualisierte BKI-Mittelwert (1. Quartal) ohne Berücksichtigung des Regionalfaktors zugrunde gelegt werden.
 - b) Die Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen) bleibt bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.
 - c) Für die Kostengruppen 500 (Außenanlagen) und 600 (Ausstattung) wird zur Gleichbehandlung aller Schulträger bei Neubauten ein prozentualer Ansatz bezogen auf die BKI-Kosten der Kostengruppen 300 und 400 nach den jeweils gültigen BKI-Werten abhängig von der Schulform anerkannt. Diese werden bei Änderungen beim Baukosteninformationsdienst jeweils angepasst.
 - d) Für den Neubau von Sporthallen werden die folgenden Höchstkubaturgrenzen festgesetzt, die den Mittelwert aus Beispielen aus dem Baukosteninformationsdienst und im Landkreis Cloppenburg abgerechneten Beispielen darstellen:

Höchstkubatur Zweifeldhalle	11.500 cbm
Höchstkubatur Dreifeldhalle	19.270 cbm
 - e) Für beantragte Maßnahmen ohne Bauwerkskonstruktion bzw. technischen Anlagen kann eine Berechnung nach den Kostengruppen 300 und 400 nicht erfolgen. Dafür sind dem Antrag dann 3 Kostenvoranschläge beizufügen. Grundsätzlich ergeben sich dann aus dem günstigsten Angebot die bezuschussungsfähigen Kosten.
5. Der Landkreis erteilt nach entsprechender politischer Beschlussfassung durch die zuständigen Organe einen Bewilligungsbescheid über die Höhe der aus der Kreis schulbaukasse bezuschussungsfähigen Kosten und der Höhe des zu gewährenden Zuschusses.

6. Bei geringfügigen Baumaßnahmen oder geringfügigen Abweichungen von bereits geprüften und durch den Kreisausschuss beschlossenen Baumaßnahmen können Auszahlungen aus der Kreisschulbaukasse nach erfolgter Prüfung der Baumaßnahme durch das Amt für Schule, Kultur, ÖPNV und Liegenschaften ohne Einholung eines politischen Beschlusses in Höhe einer Bagatellgrenze geleistet werden. Als Bagatellgrenze gelten Kosten der Baumaßnahmen oder Änderungskosten von maximal 50.000 EUR.

V. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Die Abforderung des Zuwendungsbetrages kann in Form von Abschlägen im Zuge des Baufortschritts erfolgen.
2. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme in voller Höhe nach Vorlage eines Verwendungsnachweises zu den letztendlich benötigten Mitteln ausgezahlt.
3. Für Kostenüberschreitungen gilt die folgende Vorgehensweise:
 - a) Basiert die Kostenüberschreitung nur auf höhere Baukosten, gelten weiterhin die im Antragsverfahren festgesetzten bezuschussungsfähigen Baukosten, so dass kein weiterer Zuschuss beantragt werden kann.
 - b) Kommt es aufgrund von Planungsänderungen oder zusätzlich erforderlichen Baumaßnahmen zu Kostenerhöhungen, ist immer ein neuer Antrag mit Begründung für die Änderungen bzw. Ergänzungen einzureichen, so dass eine erneute Prüfung der bezuschussungsfähigen Baukosten und die erforderliche politische Entscheidung erfolgen kann.

VI. Inkrafttreten

Die Änderung dieser Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die ab dem 01.01.2023 beim Landkreis eingegangen sind.